

## Zinsgleitklauseln und Verwahrentgelte - Die Nulllinie als impliziter Floor für den Vertragszins?

Dr. Michael Weidenfäller, LL.M, M.M.

### Einleitung

In der jüngeren Vergangenheit waren Instanzgerichte immer wieder mit der Frage befasst, unter welchen Voraussetzungen das Vereinbaren von Zinsgleitklauseln unter Bezugnahme auf einen Referenzzinssatz, der auch negativ sein kann, zulässig ist. Dies betraf Aktiv- und Passivgeschäft gleichermaßen. Entsprechende Klauseln konnten dabei beispielshalber wie folgt lauten: „Das Darlehen ist mit dem 6-Monats-EURIBOR +/- X zu verzinsen“. <sup>1</sup> „Ob“ und „Wie“ der Auslegung solcher Klauseln wird durch Rechtsprechung und Literatur bislang nicht einheitlich beurteilt.

### Nullmarke als konkludent vereinbarte Preisobergrenze

So entschied das LG Hamburg, dass eine dort streitgegenständliche Zinsgleitklausel, die bei einem Darlehensvertrag zu einem negativen Entgelt führte, zwar eine gemäß § 307 Abs. 3 Satz 1 BGB nicht der Inhaltskontrolle unterliegende Preisregelung der Parteien darstelle. <sup>2</sup> Gleichwohl erklärte es die Klausel mit Blick auf das gesetzliche Leitbild des § 488 Abs. 1 BGB für dahingehend auslegungsbedürftig, dass die Parteien eine Begrenzung des vertraglichen Zinses auf mindestens null Prozent bestimmt hätten. <sup>3</sup>

Auch das OLG Stuttgart stellte bei einer Zinsgleitklausel, die zu einer Zinslast des Darlehensgebers führen konnte, eine Leitbildabweichung i.S.d. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB fest. <sup>4</sup> Der Wechsel von Bonuszins zu Negativzins als Zahlungspflicht für die Hergabe von Geld widerspreche dem Grundgedanken des § 488 Abs. 1 BGB und benachteilige den Sparer daher unangemessen. <sup>5</sup> Anders als noch das LG Hamburg hielt das OLG Stuttgart die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle der dort gegenständlichen Klausel für eröffnet. <sup>6</sup>

<sup>1</sup> *Manhardt/Ivanov*, BKR 2021, 355.

<sup>2</sup> LG Hamburg, Urt. v.04.12.2020, AZ. 318 O 367/19, Rn. 43.

<sup>3</sup> LG Hamburg, Urt. v.04.12.2020, AZ. 318 O 367/19, Rn. 35ff.

<sup>4</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 27.03.2019, Az. 4 U 184/18, S. 39f.

<sup>5</sup> *Ibid.*

<sup>6</sup> OLG Stuttgart, Urt. v. 27.03.2019, Az. 4 U 184/18, S. 34.

Die Auffassung, wonach die Untergrenze von null unterschreitende Zinsvereinbarungen zumindest in Sparverträgen unwirksam sind, findet in der Literatur weitgehend Zustimmung.<sup>7</sup>

Wird die Fragestellung hierzulande zumeist anhand des Wortlautes des BGB und des klassischen Zinsbegriffes erörtert, liefert der OGH, mithin das höchste österreichische Zivilgericht, eine andere Argumentation. Die dort verhandelte Klausel wies, wie auch hier üblich, einen variablen sowie einen fixen Bestandteil auf.<sup>8</sup> Der dort in Bezug genommene Referenzzinssatz (3 Monats EURIBOR) sei nur zusätzlich vereinbart worden, für den Fall, dass sich das Zinsumfeld in einer bestimmten Art und Weise ändere.<sup>9</sup> Das Gericht legte die Zinsvereinbarung daher insgesamt so aus, dass die Parteien jedenfalls einen festen Zinssatz in Höhe des Fixums als Ausgangszinssatz vereinbaren wollten.<sup>10</sup> Obwohl der OGH an anderer Stelle, ebenso wie die hierzulande ergangene Rechtsprechung, judiziert hat, dass ein Kreditnehmer mit Blick auf die Natur des Darlehensvertrages nicht mit einem Herabfallen des Vertragszinsses unter null rechnen müsse<sup>11</sup>, zeigt die auf den Wortlaut der Zinsvereinbarung abstellende Begründung weitere Referenzpunkte abseits der Vertragsnatur des Darlehensvertrages auf.

## Gegenpositionen zur konkludenten Floor-Klausel

In einem vom LG Düsseldorf entschiedenen Fall wurde wiederum vertreten, Zinsgleitklauseln unterlägen als Preishauptabrede nicht der Inhaltskontrolle.<sup>12</sup> Zudem vernachlässige die These, negative Zinsen könnten nicht als Entgelt i.S.d. § 488 Abs. 1 S. 2 BGB angesehen werden, dass auch Negativzinsen der tatsächlichen Interessenlage der Parteien entsprechen können.<sup>13</sup> Denn aus Sicht des Kapitalgebers bestehe die Möglichkeit, sich trotz negativem Zinssatz gleichwohl noch günstiger zu refinanzieren.<sup>14</sup> Entscheidend sei daher, unter welchen relativen Bedingungen der Mittelaufnahme die Kapitalhergabe geschehe.<sup>15</sup> Führe die absolute Zinsmarge zu einer tatsächlich positiven Verzinsung des Darlehenskapitals, liege gerade keine Abweichung vom gesetzlichen Leitbild des Darlehensvertrages vor.<sup>16</sup>

Unter Berücksichtigung der relativen Finanzierungskosten findet eine Durchbrechung des vertraglichen Äquivalenzverhältnisses nicht statt, so dass auch keine implizite Zinsuntergrenze von null gewahrt bleiben müsste.<sup>17</sup> An anderer Stelle wird argumentiert, Geschäftsbanken müssten bei der EZB überschüssige Liquidität anlegen und dafür ebenfalls Zinsen zahlen, so dass es der ökonomischen Ratio entspreche, Darlehen zu negativen Zinsen zu vergeben.<sup>18</sup> Zwar zahle der Darlehensgeber dann für die Abnahme der Kreditvaluta; im Vergleich zur EZB-Einlage verbleibe ihm aber solange eine Marge, wie der Referenzzinssatz über dem Einlagenzinssatz liege.<sup>19</sup> Für das Passivgeschäft gelte

<sup>7</sup> Exemplarisch *Tiffe*, VuR 2019, S. 341; *Krephold/Herrle*, BKR 2018, 99.

<sup>8</sup> OGH, Urt. v. 25.06.2019, Az.: 1 Ob 75/19i, Ziff. 2.2.

<sup>9</sup> Ibid.

<sup>10</sup> Ibid.

<sup>11</sup> OGH, Beschl. v. 26.02.2020, Az. 1 Ob 16/20i, Ziff. 4.

<sup>12</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 11.03.2020, Az. 13 O 322/18, Rn. 13.

<sup>13</sup> LG Düsseldorf, Urt. v. 11.03.2020, Az. 13 O 322/18, Rn. 14.

<sup>14</sup> Ibid.

<sup>15</sup> Ibid.

<sup>16</sup> Ibid.

<sup>17</sup> *Rodi*, BKR 2021, 223.

<sup>18</sup> *Manhardt/Ivanov*, BKR 2021, 360.

<sup>19</sup> Ibid.

nichts anderes. Auch hier könne es der Interessenlage des Kunden selbst unter Inkaufnahme eines Negativzinses entsprechen, sein Geld sicher zu verwahren.<sup>20</sup> Schließlich minimiere die sichere Aufbewahrung großer Barbeträge Risiken und ggf. auch Sicherungs- und Versicherungskosten.<sup>21</sup>

### **Ausweitung der Floor-Annahme auf Verwarentgelt-Klauseln**

Die zuletzt dargestellte Position scheint sich jedoch nicht durchzusetzen. Vielmehr ist gegenwärtig sogar die Ausweitung der Annahme einer zumindest konkludent vereinbarten Preisobergrenze von null auch für solche Fälle zu beobachten, bei denen keine Zinsgleitklausel, sondern ein konkretes Verwarentgelt vereinbart wurde.

So entschied aktuell das LG Berlin, dass auch eine Klausel zur Vereinbarung eines Verwarentgeltes von 0,5 % im Zusammenhang mit Einlagen auf einem Girokonto sowie auf einem Tagesgeldkonto unter Eröffnung der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 1 und 2 Nr. 1 BGB unwirksam sei.<sup>22</sup> Abermals wurde mit dem gesetzlichen Leitbild des Darlehensvertrages argumentiert. Denn die so vereinbarte Klausel verstoße gegen den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung des § 488 BGB, da die Bank eine Zinszahlungsfrist treffe, nicht aber den Kunden. Der Zins könne daher maximal auf null fallen, nicht aber darunter sinken.<sup>23</sup>

### **AGB-rechtliche Einordnung**

Sowohl Zinsgleitklauseln als auch Verwarentgelten ist gemein, dass sie als Entgelt für die vereinbarte Aufbewahrung der Kapitalvaluta anfallen. Dies betrifft folglich den Inhalt der Hauptleistungspflicht, die der Inhaltskontrolle nach § 307 Abs. 3 S.1 BGB entzogen ist.<sup>24</sup> Die dem Grunde nach bestehende Kontrollfreiheit von Zinsgleitklauseln nach § 307 Abs. 3 BGB wird auch unter Verweis auf hierzu ergangener BGH-Rechtsprechung<sup>25</sup> anzunehmen sein.<sup>26</sup> Die Parteien sind daher in den Grenzen des § 307 Abs. 1 S. 2 sowie des § 138 BGB frei, ob und wie sie eine Preisgestaltung vornehmen.

Und selbst wenn man eine grundsätzliche Kontrollfähigkeit annehmen wollte, wäre Auslegungsmaßstab dasjenige, was von verständigen, redlichen Vertragspartnern unter Abwägung der Interessen der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise verstanden werden kann, wobei die Verständnismöglichkeiten des durchschnittlichen Vertragspartners zu Grunde zu legen sind.<sup>27</sup>

Gemessen daran erscheint doch fraglich, ob Darlehensgeber oder Sparer tatsächlich von einer stets positiven Verzinsung des hergegebenen Kapitals ausgehen können. Die

---

<sup>20</sup> BeckOGK/C. Weber, BGB § 488 Rn. 268.1.

<sup>21</sup> Ibid.

<sup>22</sup> LG Berlin, Urt. v. 02.09.2021, Az. 16 O 43/21, Rn. 106.

<sup>23</sup> Ibid, Rn. 126.

<sup>24</sup> Strobel, NJW 2021, 886

<sup>25</sup> BGH, Urt. v. 14.5.2014, Az. VIII ZR 114/13, Rn. 15, NJW 2014, 2708; BGH, Urt. v. 13.4.2010, Az. XI ZR 197/09, Rn. 15, NJW 2010, 1742.

<sup>26</sup> BeckOGK/C. Weber, BGB § 488 Rn. 267.1.

<sup>27</sup> BGH, NJW 2013, 926 Rn.13; BGH, NJW 2011, 1801.

Zinssätze für die Einlagenfazilität sind seit 2014 negativ.<sup>28</sup> Das Vorkommen von Negativzinsen ist spätestens seit 2015 in den Medien präsent.<sup>29</sup> Abgesehen von Altfällen können daher weder Darlehensgeber noch Sparer mit dem Argument Gehör finden, bei Vertragsschluss von einer ausschließlich positiven Verzinsung des eingesetzten Kapitals ausgegangen zu sein. Angesichts der tatsächlichen ökonomischen Realität erscheint die gleichwohl auf das Leitbild eines positiven Zinsbegriffs des § 488 Abs. 1 BGB obsolet.

Zu Recht wird von den Geschäftsbanken erwartet, negative Zinssätze im Aktivgeschäft an ihre Kunden weiterzugeben.<sup>30</sup> Folglich muss dies auch in entgegengesetzter Richtung zulässig sein. Die Annahme einer konkludent vereinbarten Preisgrenze von null findet dann keine Stütze mehr im Tatsächlichen.

Abgeschlossen Dezember 2021

[www.logos-verlag.de](http://www.logos-verlag.de) unter ‚Zeitschriften‘  
[www.w-hs.de/ReWir](http://www.w-hs.de/ReWir)

Impressum: Westfälische Hochschule, Fachbereich Wirtschaftsrecht, August-Schmidt-Ring 10,  
D - 45665 Recklinghausen, [www.w-hs.de/wirtschaftsrecht](http://www.w-hs.de/wirtschaftsrecht)



Dieser Text steht unter der Lizenz ‚Namensnennung- Keine kommerzielle Nutzung - Keine Bearbeitung 3.0 Deutschland‘ (<http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/3.0/de/>)

logos

Vertrieb: Logos Verlag Berlin GmbH  
Georg-Knorr-Str. 4, Gebäude 10  
D-12681 Berlin  
<http://www.logos-verlag.de>

<sup>28</sup> Deutsche Bundesbank, <https://www.bundesbank.de/dynamic/action/de/statistiken/zeitreihen-datenbanken/zeitreihen-datenbank/723452/723452?tsId=BBK01.SU0200&dateSelect=2021> [abgefragt am: 30.11.2021].

<sup>29</sup> Exemplarisch Jordan, T. in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24. April 2015. Negativzins widerspricht nicht der menschlichen Natur: <https://www.faz.net/aktuell/finanzen/devisen-rohstoffe/negativzins-ist-fuer-die-snb-nicht-unnatuerlich-13557523.html> [abgerufen am: 30.11.2021].

<sup>30</sup> Manhardt/Ivanov, BKR 2021, 360.